

17.06.2021

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Aigner, Dipl.-Ing. Dinhobl, Hinterholzer und Kainz

betreffend **Änderung des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G)**

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum NÖ LGA-G soll den aktuellen Rahmenbedingungen der Bediensteten im Bereich der NÖ LGA Rechnung tragen und zudem die Rekrutierung von Personal im Bereich der Gesundheitsberufe der Pflege in Niederösterreich verbessern.

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor, über die in Verhandlungen mit den zuständigen Belegschaftsvertretern Einigung erzielt wurde:

1. Wie im übrigen Landesdienst soll auch allen Landesbediensteten im Anwendungsbereich des NÖ LGA-G eine Ruhepause abgegolten werden. Dadurch sollen auch die bisher bestehenden unterschiedlichen betrieblichen Regelungen, welche zu einer unklaren Rechtslage in Zusammenhang mit der bezahlten Ruhepause führten, bereinigt werden.
2. Um eine Tätigkeit im Bereich der Pflegeberufe in den NÖ Kliniken und NÖ Pflege- und Betreuungszentren zu attraktivieren soll die Einstiegsphase im Sinne des § 16 NÖ LBG für die Gesundheitsberufe Diplompflegerin und Diplompfleger, Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent sowie Pflegeassistentin und Pflegeassistent entfallen.

3. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Abwicklung des Dienstprüfungswesens soll das Zulassungsverfahren zur Dienstprüfung gemäß § 18 NÖ LBG nicht mehr für den Zuständigkeitsbereich der NÖ LGA zur Anwendung gelangen. Abweichend von § 19 Abs. 1 NÖ LBG soll zudem mindestens eine Prüfungskommission durch die NÖ LGA gebildet werden, deren Sitz am Sitz der NÖ LGA festgelegt wird.
4. Außerdem sollen die Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlaub für die Aus- und Weiterbildung, Fortbildung und den Erwerb von Zusatzausbildungen samt den damit verbundenen Folgen einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung an die Gegebenheiten der NÖ Gesundheitsbetriebe angepasst werden.
5. Die Bestimmungen betreffend Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof sollen an die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) angepasst werden.

Die gegenständlichen Maßnahmen gelten für Landesbedienstete im Sinne des § 28 Abs. 1 NÖ LGA-G und haben für das Land NÖ im Jahr Mehrkosten in Höhe von rund € 28 Mio. zur Folge.

Zu Z 1 (§ 30 Abs. 3):

Wie im übrigen Landesdienst soll auch den in Einrichtungen der NÖ LGA beschäftigten Landesbediensteten gemäß § 28 Abs. 1 NÖ LGA-G eine bezahlte Ruhepause gewährt werden. Die gegenständliche Bestimmung ist als Ergänzung zu den bezugerechtlichen Regelungen in der Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL 1972), im Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) und im NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) gestaltet.

Die Regelung erfolgt zudem auch unter Berücksichtigung des Art 21 Abs. 2 B-VG. Aus kompetenzrechtlicher Sicht liegt die Gesetzgebungskompetenz für Bedienstete in Betrieben im Sinne des Art 21 Abs. 2 B-VG in Fragen des Arbeitnehmerschutzes – und somit hinsichtlich der Arbeitspausen – beim Bund, weshalb mit gegenständlicher Bestimmung ausschließlich die Entgeltbestimmung der Ruhepause geregelt wird.

Es wird daher die Arbeitszeit, wenn die Gesamtdauer der Dienstzeit an einem Tag mehr als sechs Stunden beträgt, nicht nur für eine halbstündige Ruhepause unterbrochen, sondern es wird eine bezahlte halbstündige Ruhepause eingeräumt. Die Ruhepause wird somit entgeltrechtlich wie Arbeitszeit behandelt, das bedeutet als Arbeitszeit entlohnt. Konsumiert der Bedienstete die Ruhepause hingegen nicht, und arbeitet stattdessen, gebührt dem Bediensteten für diese Zeit das Gehalt für Vollarbeitszeit. Dies bedeutet, dass den Bediensteten für den Fall der Nichtkonsumation der Ruhepause kein zusätzliches Entgelt zum Gehalt für die Vollarbeitszeit auf Grund der gegenständlichen Regelung zusteht. Die Basis für die Bezahlung der Ruhepause bildet jenes Entgelt, welches dem einzelnen Bediensteten für eine Normalarbeitsstunde gebührt. Die Normalarbeitsstunde beträgt 0,577 % des Monatsentgeltes. Da die bezahlte Ruhepause 50 % des Gehalts, das dem betreffenden Bediensteten für eine Normalarbeitsstunde gebührt, ausmacht, beträgt die bezahlte Ruhepause 0,2885 % des Monatsentgeltes, somit einer halben Normalarbeitsstunde.

Die Bezahlung der Ruhepausen ist für Ruhepausen, welche jedem Bediensteten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden im Sinne von Art. 4 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (EU Arbeitszeit-RL) gewährt werden, vorgesehen, und bezieht sich dabei nicht konkret auf die Mittagspause. Die Abgeltung der Ruhepausen erfolgt somit durch Konsumation einer Ruhepause während der auf den Bediensteten anwendbaren Tagesarbeitszeit, unabhängig von der Anzahl der zu gewährenden Ruhepausen.

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 4 bis 7), Z 3 (§ 32) und Z 4 (§ 33):

Aufgrund der stetig steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung und dem damit verbundenen steigenden Pflegebedarf besteht eine kaum zu deckende hohe Nachfrage am Arbeitsmarkt für in den Pflegeberufen tätige Personen. Um die Tätigkeit in den NÖ Gesundheitseinrichtungen zu attraktivieren entfällt für Bedienstete im Bereich der Diplompflege, der Pflegefachassistenz sowie der Pflegeassistenz die bisherige Einstiegsphase, sodass ihnen ab dem Zeitpunkt der Aufnahme 100 % des Gehalts – in der Einstiegsphase sind 90 % vorgesehen – gebührt. Damit sollen beim Recruiting insbesondere auch die NÖ Schulabsolventen

aus den Pflegeberufen durch ein attraktives Einstiegsgehalt in Niederösterreich gehalten werden können.

Im Bereich der NÖ LGA soll eine Verwaltungsvereinfachung bei der Abwicklung des Dienstprüfungswesens herbeigeführt werden. Die beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtete Prüfungskommission soll nicht mehr die Dienstprüfungen im Bereich der NÖ LGA durchführen. Stattdessen wird von der NÖ LGA mindestens eine Prüfungskommission errichtet, deren Sitz sich am Standort der Dienstbehörde der NÖ LGA, sohin am Sitz der NÖ LGA, befindet.

Außerdem sollen die Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlaub für die Aus- und Weiterbildung, Fortbildung und den Erwerb von Zusatzausbildungen samt den damit verbundenen Folgen einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung an die Gegebenheiten der NÖ Gesundheitsbetriebe angepasst werden. Für eine Vielzahl der Gesundheitsberufe bestehen berufsrechtliche Fortbildungspflichten, um dem hohen Qualitätsstandard im Bereich der Patientenversorgung gerecht zu werden und die Anpassung an ständig neue, noch bessere gesundheitliche Standards sicherzustellen. Diese berufsrechtliche Fortbildung liegt daher für den Betriebsführer von Kliniken und Pflegeeinrichtungen im größten eigenen Interesse. Daneben wird es auch immer schwieriger Gesundheitspersonal für den Erwerb von Zusatzausbildungen zu gewinnen, um etwa das Notarztwesen mit seinen Standards voranzutreiben, geeignete und motivierte Führungskräfte zu entwickeln sowie das Beauftragtenwesen in den Gesundheitseinrichtungen – dies betrifft vielseitige gesetzliche Verpflichtungen an den Betriebsführer – durch hoch qualifiziertes Personal sicherzustellen.

Es ist daher für den Bereich der Gesundheitsbetriebe unerlässlich zwischen Aus- und Weiterbildung einerseits und Fortbildung bzw. Zusatzausbildung andererseits zu unterscheiden. Zumal sich die Rückforderungsbestimmungen des § 94 NÖ LBG, des § 22a DPL 1972 und des § 60a LVBG auch an dieser Unterscheidung orientieren und nur eine Rückforderungspflicht von Kosten beim Verlassen des Landesdienstes im Falle des Vorliegens von Aus- und Weiterbildungskosten, nicht aber bei Fortbildungen und Zusatzausbildungen vorsieht.

Es sollen daher für einen im dienstlichen Interesse gelegenen Sonderurlaub zur Aus- und Weiterbildung, zur Fortbildung oder zum Erwerb einer Zusatzausbildung die hierfür nachgewiesenen Kosten ganz oder teilweise ersetzt werden können.

Zu Z 5 (§ 40 Abs. 4):

Die NÖ Landesverfassung 1979 sieht in der im Mai 2021 kundgemachten Fassung, LGBl. Nr. 34/2021, die weitgehende Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes ab einer Landesbeteiligung von 25 statt bisher 50 Prozent vor. Das NÖ LGA-G soll entsprechend angepasst werden.

Zu Z 6 (§ 46 Abs. 6):

Das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Abgeltung der Ruhepause und Entfall der Einstiegsphase wird mit 01. September 2021 festgelegt. Die Abgeltung der Ruhepause (§ 30 Abs. 3 NÖ LGA-G) gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Bediensteten iSd § 28 Abs. 1 NÖ LGA-G. Der Entfall der Einstiegsphase (§ 31 Abs. 4 NÖ LGA-G) gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Neueintritte, welche einer der drei Referenzverwendungen (Pflegeassistentin und Pflegeassistent, Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent oder Diplompflegerin und Diplompfleger) angehören und in einer Gesundheitseinrichtung der NÖ LGA beschäftigt werden, sowie für alle drei genannten Gesundheitsberufe der Pflege, die bereits in einer Gesundheitseinrichtung der NÖ LGA beschäftigt sind und die sich ab diesem Datum noch in der Einstiegsphase befinden, für den Rest der Dauer ihrer Einstiegsphase.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses

Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.